

Bekanntmachung Nr. 9

zu den Kommunalwahlen und zur Bürgermeisterwahl in der Stadt Bad Münster am Deister sowie zur Landratswahl im Landkreis Hameln- Pyrmont am 13. September 2026 und etwaigen Stichwahlen am 27. September 2026

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke der Stadt Bad Münster am Deister kann in der Zeit vom **24. August 2026 bis zum 28. August 2026** im Wahlbüro der Stadt Bad Münster am Deister, Verw.-Gebäude Alte Grundschule, Zimmernummer 22, Zugang über Friedrich-Ebert-Allee 7/9, 31848 Bad Münster, von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ist während der allgemeinen Öffnungszeiten möglich

am 24., 25. und 26. August 2026

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

am 27. August 2026

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

am 28. August 2026

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Zugang zum Verw.-Gebäude Alte Grundschule über die Friedrich-Ebert-Allee 7/9 ist nicht uneingeschränkt barrierefrei, aber rollstuhlgerecht mit Unterstützung.

2. Gemäß § 18 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) kann jede wahlberechtigte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. In den Wählerverzeichnissen sind folgende personenbezogene Daten der Wahlberechtigten eingetragen: Familienname, Vorname, Geburtsdatum sowie Straße und Hausnummer des Wohnortes. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 28. August 2026 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Bad Münster am Deister, Wahlbüro, Verw.-Gebäude Alte Grundschule, Zimmernummer 22, Zugang über Friedrich-Ebert-Allee 7/9, 31848 Bad Münster, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkündig sind, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Bei der etwaigen Stichwahl zur Bürgermeisterwahl in der Stadt Bad Münster am Deister sowie zur Landratswahl im Landkreis Hameln-Pyrmont am 27. September 2026 gilt das Wählerverzeichnis der ersten Wahl am 13. September 2026 mit der Maßgabe, dass Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, von Amts wegen nachzutragen sind.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **23. August 2026 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer **keine Wahlbenachrichtigung erhalten** hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, **muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Berichtigungsantrag stellen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann**.
5. Eine wahlberechtigte Person,
 - 5.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
 - 5.2 die **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
6. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. September 2026, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Stadt Bad Münster am Deister, Wahlbüro, Verw.-Gebäude Alte Grundschule, Zimmernummer 22, Zugang über Friedrich-Ebert-Allee 7/9, 31848 Bad Münster, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail (an wahlen@bad-muender.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Darüber hinaus kann der Wahlscheinantrag auch im online-Verfahren OLIWA gestellt werden. Der entsprechende Link steht auf der Internet-Seite der Stadt

Bad Münders (www.bad-muender.de) zur Verfügung.

Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen einen Wahlscheinantrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (Kreistags-, Gemeinderats- und Ortsrats- sowie Landrats- und Bürgermeisterwahl), gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Wer den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung **durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen**. Bewerberinnen, Bewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen **nur ausgehändigt werden**, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen der ausgebenden Stelle schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen, bei denen nicht nur Direktwahlen stattfinden, nur durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht.

Die wahlberechtigte Person erhält auf Antrag mit dem Wahlschein

- den/die amtlichen Stimmzettel für die Wahl/Wahlen, für die sie jeweils berechtigt ist
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen **roten Wahlbriefumschlag**

1. ihren Wahlschein
2. den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag
(amtl. weißen Stimmzettelumschlag)

so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung zu übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleitung, Verw.-Gebäude Steinhof 1, 31848 Bad Münster, abgegeben werden.
Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf der Rückseite des Wahlscheins angegeben.

8. Die **Ausgabe und der Versand der Briefwahlunterlagen** erfolgen sobald alle hierfür notwendigen Unterlagen (insbesondere die Stimmzettel) der Stadt Bad Münster am Deister vorliegen.
Die Antragstellung ist selbstverständlich bereits vorher möglich.

Abschließend noch ein allgemeiner Hinweis:

Bringen Sie bitte in jedem Fall eine Vollmacht mit, wenn Sie die Unterlagen für eine andere Person – auch für die Ehepartnerin oder den Ehepartner – abholen möchten.

Bad Münster, den 13. August 2026

In Vertretung
Westphal